

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Juli 1959

Nummer 77

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung:

RdErl. 20. 7. 1959, Bereinigung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen; hier: Herausgabe einer „Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.)“ und einer Ausgabe „C“ des Ministerialblattes. S. 1713/14.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Bereinigung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen;

**hier: Herausgabe einer „Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.)“
und einer Ausgabe „C“ des Ministerialblattes.**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 7. 1959 — I B 3/15—18.16

Mit der Herausgabe der „Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen 1945—1956“ ist im Zuge der Vereinfachungsmaßnahmen mit der Rechtsbereinigung begonnen worden. Sie soll mit der Bereinigung des früheren preußischen Rechts fortgesetzt werden. Hierfür sind die Vorarbeiten nahezu abgeschlossen.

Das angestrebte Ziel der Verwaltungsvereinfachung im Bereich des Vorschriftenbestandes kann aber nur erreicht werden, wenn sich die Bereinigung auch auf die Verwaltungsvorschriften erstreckt. Die Landesregierung hat deshalb die Bereinigung der Verwaltungsvorschriften als vordringliche Maßnahme der Verwaltungsvereinfachung angeordnet. Die Bereinigungsarbeiten sind nunmehr so weit fortgeschritten, daß mit dem Erscheinen des Grundwerks der „Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.)“ zu Beginn des Jahres 1960 gerechnet werden kann.

Für die Einführung der Sammlung gebe ich nachfolgende Hinweise:

1. Ziel der Bereinigung

Der nach der Bereinigung verbleibende Bestand der Verwaltungsvorschriften wird als Grundwerk in Lose-Blatt-Form herausgegeben. Das Grundwerk wird durch Herausgabe einer Ausgabe C des Ministerialblattes, die gleichfalls in Lose-Blatt-Form erscheint (eine Ergänzungslieferung monatlich), auf dem laufenden gehalten.

2. Umfang und Ablauf der Bereinigung

Für das Bereinigungsverfahren sind drei Arbeitsabschnitte vorgesehen:

1. Arbeitsabschnitt:

Herausgabe des Grundwerks mit der Bezeichnung „Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.)“. Im Grundwerk ist der nach der Bereinigung verbleibende Bestand an Verwaltungsvorschriften aus folgenden Publikationsorganen erfaßt:

- a) Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (1948-1959),
- b) Mitteilungs- und Verordnungsblatt des Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz,
- c) Mitteilungs- und Verordnungsblatt des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen,
- d) Amtlicher Anzeiger,
- e) Arbeit und Sozialpolitik, Mitteilungsblatt des Arbeitsministeriums Nordrhein-Westfalen,
- f) Mitteilungs- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen,
- g) Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (bis 1956 einschließlich, ohne Teil II).

2. Arbeitsabschnitt:

Einbeziehung der nichtveröffentlichten Erlasse in die bereinigte Sammlung innerhalb einer Frist von etwa 2 Jahren nach Herausgabe des Grundwerks. Gleichzeitig Einführung des Veröffentlichungszwanges für alle Erlasse, die von dauernder Bedeutung und allgemeinem Interesse sind. Ausnahmen werden nur noch in eng begrenzten Fällen zugelassen sein.

3. Arbeitsabschnitt:

Einbeziehung der „alten“ Erlasse aus den Reichs- und preußischen Ministerialblättern innerhalb einer Frist von etwa 2 Jahren nach Herausgabe des Grundwerks.

3. Gliederung der Sammlung

Für die Sammlung ist die nachstehende Gliederung vorgesehen, nach der schon die „Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen 1945-1956“ aufgebaut ist:

- 1 Staats- und Verfassungsrecht,
- 2 Verwaltung,
- 3 Rechtspflege,
- 4 Zivilrecht und Strafrecht,
- 5 Verteidigung,
- 6 Finanzwesen,
- 7 Wirtschaftsrecht,
- 8 Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Versorgung,
- 9 Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen.

Die Sachgebiete sind innerhalb der Hauptgruppen nach dem Dezimalsystem untergegliedert. Nach dieser Gliederung wird künftig auch das Ministerialblatt geordnet sein. Das gilt nicht nur für die zur Fortsetzung des Grundwerks bestimmte Ausgabe C, sondern auch für die Ausgaben A und B.

4. Bedeutung der Sammlung

Nach Abschluß der drei Arbeitsabschnitte werden sich die Verwaltungsvorschriften in jeweils geltender Fassung, nach Sachgebieten geordnet, mühelos in der Lose-Blatt-Sammlung ermitteln lassen. Die früheren Publikationen (vgl. oben Ziffer 2.) einschließlich der Reichs- und preußischen Ministerialblätter (vgl. 3. Arbeitsabschnitt) werden damit als Arbeitsgrundlage entbehrlich. Die Sammlung erhält darüber hinaus aber Bedeutung besonders dadurch, daß sie in vielen Fällen der einzige zuverlässige Nachweis der geltenden Vorschriften sein wird. Das gilt nicht nur für die bislang nichtveröffentlichten Erlasse, die nach Ablauf der vorgesehenen Ausschlußfrist gegenstandslos werden, wenn sie nicht in die Sammlung aufgenommen werden. Vielmehr werden auch zahlreiche Erlasse für die Aufnahme in die Sammlung zusammengefaßt oder sonst überarbeitet, so daß die früheren Fundstellen teilweise als Arbeitsgrundlage unbrauchbar werden. Die Beschaffung der Sammlung ist deshalb unbedingt geboten.

5. Bereinigungseffekt der Sammlung

Die Entlastung der Sammlung von den zahlreichen überholten oder sonst gegenstandslos gewordenen Vorschriften bewirkt einen beachtlichen Bereinigungseffekt, der für die abgeschlossenen 11 Jahrgänge des Ministerialblattes und die anderen unter Ziffer 2. genannten Publikationsorgane jetzt schon mit rd. 70% beziffert werden kann. Der zahlenmäßige Bereinigungseffekt des gesamten Sammelwerkes — nach Abschluß der weiteren Arbeitsabschnitte — läßt sich z. Z. noch nicht verbindlich feststellen, wird aber mit Sicherheit den genannten Prozentsatz erheblich überschreiten.

Der Umfang des Grundwerks wird etwa 7000 Druckseiten DIN A 4 (10 Bände zu je 350 Blättern) betragen.

6. Kosten der Sammlung

Die Erstellungskosten je Stück des Grundwerks betragen, einschließlich der Kosten für Schlichteinband, Verpackung und Porto, 107,— DM. Das Land wird jedoch die Herausgabe des Grundwerks durch einen großzügigen Zuschuß unterstützen, um die Beschaffung der Sammlung zu erleichtern.

7. Subskription

Der durch den Zuschuß des Landes ermöglichte Vorzugspreis beträgt
50,— DM.

Dieser Vorzugspreis kann nur gewährt werden, wenn das Grundwerk bei gleichzeitiger Überweisung des Betrags auf die Konten des Gesetz- und Ver-

ordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf, Konto 31 823; Postscheckkonto Essen, Konto 2764) bis zum

15. September 1959

bestellt wird (Bestellkarte liegt dieser Ausgabe des Ministerialblattes bei). Für später eingehende Bestellungen wird der Preis je Stück des Grundwerks 80,— DM betragen. Hierzu ist noch darauf hinzuweisen, daß später eingehende Bestellungen voraussichtlich nur in sehr beschränktem Umfange berücksichtigt werden können, weil im Hinblick auf den Umfang des Sammelwerks aus Kostengründen die Auflagenhöhe im wesentlichen nach dem Bestellerkreis bemessen werden muß und eine Neuauflage unter keinen Umständen in Betracht kommt.

8. Ergänzung der Sammlung

Die Ergänzungslieferungen (Ausgabe C des Ministerialblattes) werden nach Herausgabe des Grundwerks, voraussichtlich etwa Januar 1960, monatlich erfolgen. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 5,— DM. Sobald die Ergänzungslieferungen des zweiten und dritten Arbeitsabschnittes herausgegeben sind, wird eine Senkung des vierteljährlichen Bezugspreises möglich sein.

9. Einführung der Sammlung

Für alle Landesbehörden wird die Einführung der Sammlung zur Pflicht gemacht. Allen übrigen Beziehern des Ministerialblattes, insbesondere den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wird mit Rücksicht auf den erzielten Bereinigungseffekt und die Schaffung einer einwandfreien Arbeitsgrundlage die Bestellung der Sammlung in einer ausreichenden Anzahl dringend empfohlen.

An alle Landesbehörden,

die Gemeinden und Gemeindeverbände

sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1959 S. 1713/14.